



**Förderreglement
nachhaltiger Projekte im Energiebereich
2015-2018**

1. Januar 2015

Mit einem auf vier Jahre begrenzten Rahmenkredit fördert die Gemeinde Thalwil nachhaltige Projekte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kommunalen Energieplans und den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton stehen.

Art. 1 Zweck

Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Förderung erneuerbarer Energieträger werden von der Gemeinde Thalwil unterstützt. Die kommunalen Förderbeiträge sind als Ergänzung eidgenössischer oder kantonaler Förderprogramme zu verstehen.

Das Reglement legt die Bedingungen für die Entrichtung dieser Beiträge im Rahmen des Förderprogramms nachhaltiger Projekte im Energiebereich fest.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit Über die Gewährung von Beträgen des Kommunalen Förderprogramms entscheidet das DLZ Planung, Bau und Vermessung. Beiträge für Pilotanlagen und innovative Projekte (Art. 5.1) sowie Beiträge über 50'000 Franken beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Projektkommission Energie.

Formulare und Informationen zum Verfahren sind im Internet unter www.thalwil.ch/energie Rubrik Förderprogramm oder beim DLZ Planung, Bau und Vermessung erhältlich.

Fördergesuche, einschliesslich erforderlicher Beilagen, sind beim DLZ Planung, Bau und Vermessung einzureichen.

Geltungsbereich Das Reglement gilt ausschliesslich für in Thalwil lokalisierte Liegenschaften und Fördermassnahmen.

Anspruch Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Ausgenommen sind Bund, Kantone und Gemeinden einschliesslich ihrer Unternehmungen, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag durch die Gemeinde Thalwil. Entscheide der zuständigen Behörde sind abschliessend. Negativ-Entscheide werden begründet.

Anforderungen Im Grundsatz gelten die Anforderungen von Bund und Kanton Zürich auch als Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Massnahmen des Kommunalen Förderprogramms.

Gesuche müssen, wie bei allen Förderprogrammen, vor der Durchführung der Massnahme, respektive vor Baubeginn, eingereicht werden. Eine nachträgliche Subventionierung von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.

Art. 3 Beratung

Art. 3.1 3.1. Energieberatung Thalwil

Energieberatung Gebäudesanierung Bauwilligen bietet die Gemeinde Thalwil eine Energieberatung durch eine von der Gemeinde akkreditierte Energiefachperson auf Basis des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK[®]). Das Beratungsangebot wird in drei Stufen (BASIC, ADVANCED und PLUS) angeboten. Grundsätzlich trägt die Gemeinde 50 Prozent der Beratungskosten. Sollte es im Anschluss an die

Beratung zu einer energetischen Sanierung der betreffenden Liegenschaft kommen, werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer die restlichen 50 Prozent der Beratungskosten zurückerstattet, sofern er bzw. sie einen Förderbeitrag im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms Energie erhält.

www.thalwil.ch/energie Weitere Informationen zum Aufbau und Ablauf der Energieberatung sind dem Beratungskonzept im Internet unter www.thalwil.ch/energie Rubrik *Beratung* zu entnehmen. Informationen zum GEAK[®] finden sich unter www.geak.ch.

www.geak.ch

Art. 3.2. Energiesprechstunde

Energiesprechstunde Alle Fragen zum Energiesparen im Alltag, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Beschaffung sparsamer Geräte, Fahrzeuge, Leuchtmittel und Haushaltselektronik werden im Rahmen der Energiesprechstunde von Energiefachleuten beantwortet. Diese Form der Kurzberatung ist grundsätzlich kostenlos.

Kurzberatung

www.thalwil.ch/energie Weitere Informationen zum Ablauf finden sich unter www.thalwil.ch/energie Rubrik *Beratung*.

Art. 3.3 Energie-Coaching bei Planung und Bau

Energie-Coaching Um die unterstützten Massnahmen zu begleiten und deren Qualität zu sichern, gewährt die Gemeinde Thalwil einen Beitrag von 50 Prozent der Beratungskosten bis maximal 5'000 Franken.

www.forumenergie.ch Der Beitrag wird ausbezahlt, wenn ein Energieberater aus der Beraterliste Forum Energie Zürich den ganzen Planungs- und Umsetzungsprozess begleitet hat und der Gemeinde ein von ihm unterzeichneter Prüfbericht über die ausgeführten Massnahmen, zusammen mit der Rechnungskopie, eingereicht wurde.

Art. 3.4 Betriebsoptimierung mit energo

Energieeffizienz von Gebäuden Unter der Betriebsoptimierung von Gebäuden versteht man die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Gebäudetechnik mit dem Ziel die Energieeffizienz zu steigern. Dabei können erfahrungsgemäss Einsparungen von 10 bis 15 Prozent des Energiebedarfs erzielt werden.

Betriebsoptimierung Als unabhängiger national tätiger Verein und Partner des Programms Energie-Schweiz – unter der Trägerschaft des Bundesamts für Energie BFE – bietet energo Abonnements für Betriebsoptimierungen mit einer Laufzeit von zwei bis fünf Jahren an.

www.energo.ch Die Gemeinde Thalwil übernimmt im ersten Vertragsjahr 50 Prozent der Kosten eines Abonnements. Das Kostendach pro Liegenschaft beträgt 5'000 Franken. Das Angebot gilt nur für neue Abonnements und Gebäude, in welchen noch keine Betriebsoptimierung durchgeführt wurde.

Die Auszahlung erfolgt nach Einsendung einer Kopie der Rechnung des ersten Vertragsjahres.

Art. 4 Sanierung und Bau

Art. 4.1 Gebäudeprogramm des Bundes und der Kantone

www.dasgebaeudeprogramm.ch Seit Januar 2010 werden mit einem nationalen Gebäudesanierungsprogramm Beiträge an die wärmetechnische Sanierung von Gebäudeteilen geleistet. Das

Förderreglement

in der ganzen Schweiz gültige Förderprogramm wird durch den Bund finanziert und von den Kantonen vollzogen.

Fördermodell Bund Die aktuellen Förderrichtlinien des Gebäudeprogramms können im Internet unter www.dasgebaeudeprogramm.ch eingesehen werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Bearbeitungsstelle des Kantons Zürich, Telefon 043 500 39 77, E-Mail: zuerich@dasgebaeudeprogramm.ch.

Förderbeitrag Thalwil Die Gemeinde Thalwil gewährt zusätzlich 50 Prozent der Beiträge des Gebäudeprogramms an die Sanierungsmassnahmen.

Art. 4.2 Förderbeiträge für kleinere energetische Sanierungen

Energetische Sanierungen, die nicht durch das Gebäudeprogramm unterstützt werden, da sie nur den Fensterersatz umfassen oder unter einem Förderbeitrag von 3'000 Franken liegen, werden durch die Gemeinde Thalwil mit 150 Prozent der im Gebäudeprogramm vorgesehenen Beiträge gefördert. Die übrigen Bedingungen des Gebäudeprogramms, einschliesslich der Anforderung an den Wärmedurchgangswert (U-Wert) müssen eingehalten und entsprechend nachgewiesen werden. Dem Antrag auf Förderung ist eine Kopie der Offerte mit den erforderlichen Informationen und den voraussichtlichen Kosten beizulegen. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Eingang der Rechnungskopie für die tatsächlich durchgeführten Massnahmen.

Art. 4.3 Förderprogramm Energie des Kanton Zürich

Bedingungen und Grundsätze Die Bedingungen für kantonale Förderbeiträge und die Grundsätze für deren Beitragsbemessung gelten auch für die Erhöhung dieser Beiträge durch die Gemeinde Thalwil.

Beiträge des Kantonalen Förderprogrammes Die Massnahmen des Förderprogramms Energie des Kantons Zürich umfassen die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme, die Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung und den Ersatz von Elektroheizungen (**Förderbereich Haustechnik**) sowie umfassende Gebäudesanierungen nach dem MINERGIE-Standard (**Förderbereich Gesamtsanierungen**). Details können im Internet unter www.awel.zh.ch Rubrik *Energie, Minergie & Radioaktive Abfälle/Subventionen/Beratung* eingesehen werden.

www.awel.zh.ch Weitere Auskünfte sind beim AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich, Telefon 043 259 42 71, E-Mail: energie@bd.zh.ch, erhältlich.

Förderbeitrag Thalwil Die Gemeinde Thalwil gewährt zusätzlich 50 Prozent der Beiträge des Kantons Zürich.

Art. 4.4 Spezialförderung Minergie-Bauten

MINERGIE-Bauten Die Gemeinde Thalwil gewährt für **MINERGIE-Bauten** (Neubau und Sanierung) einen Beitrag von 50 Prozent der Zertifizierungskosten, maximal 2'000 Franken.

www.minergie.ch Für Gebäudesanierungen mit **Denkmalschutz-Auflagen** oder im **MINERGIE-P-** oder **MINERGIE-A-Standard** wird ein Beitrag von 80 Prozent der Beiträge des Kantons Zürich gewährt.

Art. 4.5 Photovoltaikanlagen

Die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Thalwil wird gegen Einsendung des Inbetriebnahme-Protokolls und dem Nachweis über den Erhalt der Einmalvergütung (einmaliger Investitionsbeitrag des Bundes, EIV) mit einem zusätzlichen Förderbeitrag von 50 Prozent der EIV unterstützt. Die Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Gefördert werden ausschliesslich Anlagen, die nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden.

www.swissgrid.ch

Weitere Informationen über das Förderprogramm des Bundes und Unterlagen zur Antragstellung finden sich unter www.swissgrid.ch

Art. 4.6 WKK-Anlagen

Die Errichtung von Anlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom erzeugen (Wärmekraftkopplung (WKK), Stromerzeugende Heizungen, Blockheizkraftwerke (BHKW), Brennstoffzellen), wird von der Gemeinde gefördert. Voraussetzung ist, dass Wärme und Strom ganz oder teilweise am Produktionsort genutzt werden und die Anlage nur bei Wärmebedarf betrieben wird.

Die Gemeinde erstattet 50 Prozent der Subventionsbeiträge für eine WKK-Anlage bis zu einem Maximalbeitrag von 10'000 Franken.

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang einer Rechnungskopie für die installierte Anlage.

Art. 5 Sonstige Massnahmen

Art. 5.1 Pilotanlagen und innovative Projekte

Pilotanlagen,
innovative Projekte

Für Pilotanlagen und innovative Projekte im Sinne der kantonalen und kommunalen Energiepolitik kann die Gemeinde Thalwil Beiträge an besondere Investitionen oder Risiken gewähren. Darunter fallen beispielsweise die direkte Nutzung von Erdwärme (tiefe Geothermie). Auch Anschubfinanzierungen im Sinne nachhaltiger Quartiererneuerungen (zum Beispiel Wärmeverbunde auf Basis erneuerbarer Energiequellen oder Abwärmenutzung) sollen unterstützt werden.

Beiträge für Pilotanlagen und innovative Projekte beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Projektkommission Energie. Grundsätzlich werden Beiträge in Höhe von 50 Prozent der Mehraufwendungen im Vergleich zu einer konventionellen Lösung bewilligt. Der Beitrag für ein Projekt darf einen Betrag von 50'000 Franken nicht überschreiten.

Art. 5.2 Produkte und Geräte

Produkte und Geräte

Die Gemeinde Thalwil finanziert oder unterstützt periodisch Aktionen für innovative und besonders energiesparende Produkte und Geräte. Diese Angebote sind für alle in Thalwil wohnhaften Personen gültig. Dabei strebt die Gemeinde Thalwil eine Zusammenarbeit mit den Werken (EKZ, Gasversorgung Thalwil) oder lokalen Organisationen und Gewerbebetrieben an.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten	Gemäss der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Rahmenkredit für das kommunale Förderprogramm nachhaltiger Projekte 2015–2018 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement.
Ausführungsfrist	Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen umgesetzt und die Abschlussunterlagen eingereicht sein. Eine Verlängerung der Frist kann auf begründeten Antrag bewilligt werden. Ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.
Auszahlung	Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten respektive der Inbetriebnahme der Anlage durch das DLZ Planung, Bau und Vermessung gegen einen entsprechenden Nachweis.
Kontrollen	Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Für den Vollzug können sachkundige Dritte beigezogen werden.
Inkrafttreten	Dieses Förderreglement tritt nach der gemeinderätlichen Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt das Förderreglement vom 26. März 2013.

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. Januar 2015

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger